

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1980	Nummer 3
---------------------	---	-----------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	17. 12. 1979	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	22
2022	17. 12. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	23
	17. 12. 1979	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 1979 und 1980	23
	17. 12. 1979	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 6. September 1904 und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Kleinbahn von Krefeld nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn (Städtische Eisenbahn Krefeld)	24

2022

**Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 17. Dezember 1979**

§ 1**Sitz des Landschaftsverbandes**

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2**Dienstsiegel, Flagge**

(1) Als Siegel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird bis zur Beschußfassung über das Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe das bisherige Siegel des Provinzialverbandes Westfalen mit der Umschrift „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“ geführt.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zeigt die Farben weiß-rot.

§ 3**Fachausschüsse**

(1) Außer den in der Landschaftsverbandsordnung vorgeschriebenen Fachausschüssen werden für folgende Geschäftsbereiche Fachausschüsse gebildet:

1. Hochbau
2. Rechnungsprüfung
3. Personal
4. Sonderschulen
5. Kommunalverfassung und Verwaltungsreform
6. Krankenhäuser

(2) Die Fachausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 17 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Fachausschüsse sind zuständig für den Geschäftsbereich, für den sie gebildet sind.

(4) Für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Krankenhausausschuß entscheidet über die ihm durch die Gemeindekrankhausbetriebsverordnung zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten.

Im übrigen berät er in Angelegenheiten der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung vor, soweit es sich nicht um gesundheitspolitische Fragen handelt. Letztere sind dem Fachausschuß für Soziales und Gesundheit zur Beratung vorbehalten.

§ 4**Sonderausschuß**

(1) Der Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung gem. § 14 a LVerbO besteht aus 5 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landschaftsversammlung gem. § 10 Abs. 4 LVerbO gewählt.

(3) Für die Wahl der Vorsitzenden gilt § 13 Abs. 4 LVerbO.

§ 5**Zahl der Landesräte**

Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Die Zahl der übrigen gemäß § 20 Abs. 1 LVerbO zu wählenden Landesräte wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 6**Anstellung, Beförderung
und Entlassung von Angestellten**

Die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppen

I bis III richtet oder darüber liegt, werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt, befördert und entlassen.

§ 7**Überplanmäßige und
außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i. S. des § 69 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) – erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes ausmachen und mindestens 200 000 DM betragen. Alle übrigen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100 000 DM überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(2) Nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer gemäß § 69 Abs. 1 GO die Zustimmung erteilt hat, sind dem Fachausschuß für Finanzwesen mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8**Einwendungen gegen
den Entwurf der Haushaltssatzung**

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen i. S. des § 25 Abs. 4 LVerbO können bis spätestens drei Wochen vor dem Termin für die Beratung und Beschußfassung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung erhoben werden.

§ 9**Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen werden im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, so weit nicht Gesetze, Verordnungen oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 17. Dezember 1979 an Stelle der Satzung vom 21. Mai 1976 in der Fassung vom 28. Februar 1978 (GV. NW. S. 134) in Kraft.

Münster, den 17. Dezember 1979

Figgen

Vorsitzender

der 7. Landschaftsversammlung

Bolte

Aisch

Schriftführer

der 7. Landschaftsversammlung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der z. Z. geltenden Fassung wird die vorstehende Satzung bekanntgemacht.

Münster, 17. Dezember 1979

Neseker

Direktor

des Landschaftsverbandes

Westfalen-Lippe

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und der
sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)**
Vom 17. Dezember 1979

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 17. Dezember 1979 auf Grund der §§ 6, 7 Buchst. d) und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) in der z. Z. gelgenden Fassung folgende Änderungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 382) beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

1. in Satz 1 die Zahl „85,-“ durch die Zahl „93,50“ ersetzt,
2. und folgender Satz 3 angefügt:

„Die jährliche Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jede Fraktion einschließlich ihrer Vorstände und Arbeitskreise auf 100 begrenzt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „51,-“ durch die Zahl „56,-“ ersetzt.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Zahl „0,25“ durch die Zahl „0,27“ ersetzt.

Artikel III

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Wird an einem Tag Sitzungsgeld gezahlt, wird kein Tagegeld gewährt.“

Artikel IV

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „1520,-“ durch die Zahl „1680,-“ und werden die Zahlen „1015,-“ durch die Zahlen „1120,-“ ersetzt.

Artikel V

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

„Die Fraktionen der Landschaftsversammlung erhalten aus Haushaltssmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung, deren Höhe im Haushaltspunkt ausgewiesen wird. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten ist.“

Artikel VI

Die in Artikel II genannte Änderung tritt rückwirkend ab 1. Juli 1979 in Kraft.

Die Artikel I und III bis V treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Münster, 17. Dezember 1979

Fijgen
Vorsitzender
der 7. Landschaftsversammlung

Bolte Aisch
Schriftführer
der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gelgenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, 17. Dezember 1979

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1980 S. 23.

**Satzung
der Hauptfürsorgestelle des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung
von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der
Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwBGB an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe
für die Haushaltsjahre 1979 und 1980**

Vom 17. Dezember 1979

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408 ff), am 17. Dezember 1979 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen:

§ 1

Den kreisfreien Städten und Kreisen als örtliche Fürsorgestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 SchwBGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 je 15 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind:

- für das Haushaltsjahr 1979 die bis zum 31. 12. 1978,
für das Haushaltsjahr 1980 die bis zum 31. 12. 1979

von der Hauptfürsorgestelle Münster vereinnahmten Beträge unter Berücksichtigung des für das jeweilige Jahr durchzuführenden Finanzausgleiches zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwBGB.

§ 3

(1) Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend dem prozentualen Verhältnis der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wohnenden Einwohner zur Gesamteinwohnerzahl von Westfalen-Lippe nach dem Stand vom 31. 12. 1978.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende eines jeden Haushaltsjahrs nicht verausgabten bzw. gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden im folgenden Jahr auf den nach Abs. 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Falls örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen zugewiesenen Beträge hin aus Ausgleichsbetriebe benötigen, ist die Hauptfürsorgestelle berechtigt, diese zur Verfügung zu stellen, so weit nach einer zum 30. 9. des jeweiligen Haushaltsjahres zu erstellenden Ausgabenübersicht der nach § 1 den örtlichen Fürsorgestellen zur Verfügung stehende Gesamtbetrag voraussichtlich nicht überschritten wird.

Münster, den 17. Dezember 1979

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschaftsversammlung

Bolte Aisch
Schriftführer
der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 21. Januar 1980

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

**Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde des Regierungs-
präsidenten Düsseldorf vom 6. September 1904
und den hierzu ergangenen Nachträgen
für die Kleinbahn von Krefeld
nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn
(Städtische Eisenbahn Krefeld)**

Vom 17. Dezember 1979

Aufgrund des § 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), verleihe ich hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – der Stadt Krefeld das Recht, die mit Weiche 204 an die Städtische Eisenbahn Krefeld angeschlossene, in dem beigefügten Lageplan „Rangierbezirk Uerdingen“ M. 1:1000 vom 15. 6. 1977 dargestellten 4050 m langen Gleisanlagen auf der Rheinwerft in Krefeld-Uerdingen mit Wirkung ab 1. Januar 1980 als Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs zu betreiben.

Die Gleisanlagen werden mit Wirkung ab vorgenanntem Zeitpunkt Bestandteil der Städtischen Eisenbahn Krefeld. Es gelten die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 6. September 1904 und der hierzu ergangenen Nachträge sowie die für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs ergangenen Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

– GV. NW. 1980 S. 24.

– GV. NW. 1980 S. 23.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-861 X